

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9320 –**

Elektroschockwaffen bei Polizeibehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international berichtet in ihrem Jahresbericht 2002, bei den Polizeibehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen befänden sich Berichten zufolge Elektroschockwaffen in der Erprobung. Zu den getesteten so genannten Elektroimpuls-Geräten zählten Taser vom Typ M-26, aus denen mit Widerhaken versehene Pfeile abgeschossen werden könnten. Die Pfeile seien an Drähten befestigt, über die es möglich sei, Stromstöße von hoher Voltzahl abzugeben. Amnesty international äußerte ihre Sorge darüber, dass die Elektroschockwaffen in den genannten Bundesländern womöglich zum Einsatz kommen würden, ohne das zuvor eine umfassende und unabhängige Untersuchung stattgefunden habe, um Klarheit über die medizinischen Auswirkungen dieser Technologie zu erzielen.

1. Aus welchen Bundesländern sind der Bundesregierung solche Erprobungen von Elektroschockwaffen bei Polizeibehörden bekannt?

Der Arbeitskreis II (AK II) der Innenministerkonferenz hat in seiner 183. Sitzung am 3./4. April 2001 in Hamburg nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der AK II empfiehlt den Ländern und dem Bund, die probeweise Einführung des Advanced Taser M 26 bei ihren Spezialeinheiten zu prüfen.“

Soweit der Bundesregierung bekannt, sind die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen dieser Empfehlung gefolgt.

2. Werden auch beim Bundesgrenzschutz solche Erprobungen durchgeführt?

Nein.

3. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung von amnesty international nach einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung vor einer Entscheidung über den Einsatz solcher Elektroschockwaffen, um Klarheit über die medizinischen Auswirkungen dieser Technologie zu erzielen?

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Ergebnisse einer solchen Untersuchung unverzüglich veröffentlicht werden?

Hierzu wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, an amnesty international vom 19. März 2002 verwiesen. Darin führt dieser aus:

Das föderative System in Deutschland legt die Hoheit für die Polizei in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Der Bundesminister des Innern besitzt daher keine übergeordnete Zuständigkeit für polizeiliche Angelegenheiten. Insofern obliegt es den einzelnen Bundesländern zu entscheiden, welche Einsatzmittel im Einzelnen für den polizeilichen Einsatz freigegeben werden. Als koordinierendes Gremium haben die Bundesländer eine in regelmäßigen Abständen tagende Konferenz eingerichtet. Ich habe mir daher erlaubt, Ihr Schreiben an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Herrn Senator für Inneres, Kultur und Sport der Freien Hansestadt Bremen, Dr. Kuno Böse (Postfach 10 15 05, 28015 Bremen), weiterzuleiten.

Dem Bundesministerium des Innern (BMI) unterstehen als Polizei des Bundes die Polizeibeamten des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes. Insofern können sich meine Ausführungen nur auf diese Polizeibeamten beziehen. Hierzu darf ich Sie darauf hinweisen, dass vor Einführung von neuen Führungs- und Einsatzmitteln, insbesondere bei Zwangsmitteln, innerhalb des BMI-Geschäftsbereiches schon aus der Pflicht zum rechtsstaatlichen Handeln sowie aus Fürsorgegründen eine intensive rechtliche, medizinische, technische als auch einsatztaktische Prüfung und ggf. eine anschließende Erprobung vorgeschaltet ist. Ohne dieses Verfahren werden neue Zwangsmittel für den Einsatz beim Bundesgrenzschutz/Bundeskriminalamt weder freigegeben noch eingeführt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Elektroschockwaffen durch Polizeibeamte des Bundes oder der Länder?

Siehe Antwort zu Frage 3.